S4 §4 DIE KREISMITGLIEDERVOLLVERSAMMLUNG (KMVV)

Antragsteller*in: AG Satzung

1. Die Kreismitgliedervollversammlung (KMVV) ist das höchste beschlussfassende Gremium von Bündnis 90/Die Grünen Spandau; ihre Aufgaben sind insbesondere:
    - a) Politische Willensbildung des Kreisverbandes
    - b) Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes
    - c) Wahl der RechnungsprüferInnen
    - d) Wahl der Diätenkommission
    - e) Wahl der Delegierten für BDK, LDK, und LA
    - f) Wahl der DirektkandidatInnen für die Bundestagswahl und die Abgeordnetenhauswahl sowie der KandidatInnen für die Bezirksverordnetenversammlung
    - g) Verabschiedung des Haushaltsplans des Kreisverbandes
    - h) Beschlussfassung über die Satzung sowie die Beitrags- und Kassenordnung
    - i) Beschlussfassung über das bezirkliche Wahlprogramm
    - j) Beschlussfassung über bezirkliche Zählgemeinschaften
    - k) Nominierung der Mitglieder des Bezirksamts
2. Die Kreismitgliedervollversammlung (KMVV) findet in der Regel einmal pro Jahr als Halbtagsveranstaltung statt, um die erforderlichen Wahlen durchzuführen. Eine außerordentliche KMVV ist einzuberufen auf Verlangen
    - a) der KMVV oder der Bezirksgruppe
    - b) der Frauenvollversammlung
    - c) des Kreisvorstandes
    - d) 10% der Mitglieder des Kreisverbandes
3. Zur KMVV ist mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich vom Bezirksvorstand einzuladen, bei Wahlen zu gesetzlichen und verfassungsmäßigen Vertretungskörperschaften gelten die gesetzlichen Fristen. Mitglieder können durch Erklärung per Brief oder E-Mail gegenüber dem Landesverband oder dem Kreisverband anzeigen, dass sie die Einladungen für

Mitgliedervollversammlungen elektronisch statt postalisch zugesandt erhalten wollen.

4. 2 Varianten, Abstimmung!:
    - Variante 1: Die KMVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern es nicht an anderer Stelle ausdrücklich anders vorgeschrieben ist. Für die Durchführung der KMVV gilt die Geschäfts- und Wahlordnung des Landesverbandes sinngemäß.

    - Variante 2: Die KMVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern es nicht an anderer Stelle ausdrücklich anders vorgeschrieben ist. Für die Durchführung der KMVV gilt die Geschäfts- und Wahlordnung des Landesverbandes sinngemäß.

5. Die BDK-, LDK- und LA-Delegierten werden für jeweils zwei Jahre gewählt.

6. Die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches den Mitgliedern des Bezirkes zeitnah als Datei zur Verfügung gestellt wird.